



Verwaltungsrat

352. Tagung, Genf, 28. Oktober–7. November 2024

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 2. Oktober 2024

Original: Englisch

Neunter Punkt der Tagesordnung

Der Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO

Zweck der Vorlage

Auf Ersuchen des Verwaltungsrats auf seiner 351. Tagung (Juni 2024) im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution ES-10/23 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) hat das Amt eine Analyse des Status Palästinas in der IAO und der Teilnahmerechte Palästinas auf den Tagungen der IAO erstellt. Der Verwaltungsrat wird ersucht, Beschlüsse zu zwei miteinander zusammenhängenden, aber unterschiedlichen Fragen zu fassen: i) der derzeitige Status Palästinas als Befreiungsbewegung und seine mögliche Erhebung in den Rang eines Staates ohne Mitgliedschaft; ii) der Umfang der Teilnahmerechte Palästinas auf den Tagungen der IAO in Anbetracht der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 68).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Verbesserte Führungskompetenz und Leitung.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro des Rechtsberaters (JUR).

Verwandte Dokumente: Keine.

► Einleitung

1. Auf seiner 351. Tagung (Juni 2024) beschloss der Verwaltungsrat im Konsens, die Tagesordnung seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) um den Punkt „Der Status Palästinas in der IAO und die Teilnahmerechte Palästinas auf den Tagungen der IAO nach der Resolution ES-10/23 der Generalversammlung der Vereinten Nationen“ zu ergänzen.¹ Dieser Beschluss wurde im Rahmen der Erörterung des ständigen Tagesordnungspunkts betreffend Fragen, die sich aus der Jahrestagung der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben und die sofortige Aufmerksamkeit erfordern, gefasst. Auf Empfehlung des Verwaltungsrats auf seiner 350. Tagung (März 2024) fand auf der Tagung im Juni 2024 eine Sondersitzung zur Erörterung der Beilage zum Bericht des Generaldirektors über die Lage der Arbeitnehmer der besetzten arabischen Gebiete² statt. Die Resolution ES-10/23 mit dem Titel „Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen“ wurde von der UN-Generalversammlung am 10. Mai 2024 verabschiedet (siehe Anhang I).
2. Auf der Tagung des Verwaltungsrats im Juni 2024 wies die Arbeitnehmergruppe darauf hin, dass die IAO gemäß der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation von 1946 verpflichtet sei, die Resolution der Generalversammlung so bald wie möglich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen, damit dieser sämtliche ihm geeignet erscheinenden Folgemaßnahmen ergreifen könne. Die Arbeitnehmergruppe forderte den Verwaltungsrat auf, Maßnahmen zu erörtern und zu beschließen, um den Status und die Teilnahmerechte Palästinas in der IAO so bald wie möglich anzugleichen, mit besonderem Schwerpunkt auf der Angleichung der Teilnahmerechte der Sozialpartner an die der Sozialpartner eines Mitgliedstaats der IAO, da dies den palästinensischen Arbeitnehmern ermögliche, bis zu einer Entscheidung über den Status Palästinas als Vollmitglied in der IAO vertreten zu sein. Die Arbeitnehmergruppe schlug vor, einen Punkt betreffend den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO in die Tagesordnung der 352. Tagung des Verwaltungsrats aufzunehmen, einschließlich der erforderlichen Änderungen der einschlägigen Verfahrensregeln.³ Dieser Vorschlag wurde von der Arbeitgebergruppe und einer Reihe von Regierungen unterstützt.⁴
3. Es sei daran erinnert, dass die Resolution ES-10/23 angenommen wurde, nachdem der UN-Sicherheitsrat am 18. April 2024 einen Resolutionsentwurf nicht verabschiedet hatte, „in dem der Rat die Aufnahme des Staates Palästina als Mitglied in die Vereinten Nationen empfahl“.⁵
4. In ihrer Resolution ES-10/23 stellte die UN-Generalversammlung fest, „dass der Staat Palästina die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfüllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte“. Dementsprechend empfahl sie dem UN-Sicherheitsrat, die Angelegenheit erneut „wohlwollend zu prüfen“. Gleichzeitig beschloss sie, „ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen“ Modalitäten zur Gewährung weiterer Rechte und Vorrechte „für die Teilnahme des Staates Palästina an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer

¹ GB.351/PV, Abs. 39 a).

² IAO, *Bericht des Generaldirektors – Beilage: Die Lage der Arbeitnehmer der besetzten arabischen Gebiete*, ILC.112/DG/APP.

³ GB.351/PV, Abs. 24.

⁴ GB.351/PV, Abs. 27, 32, 34.

⁵ S/2024/312.

Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen“ anzunehmen. Die UN-Generalversammlung ersuchte außerdem die Sonderorganisationen, dieselben Modalitäten anzuwenden.⁶ Das [Abstimmungsergebnis](#) zeigt, dass 143 UN-Mitgliedstaaten für die Resolution stimmten, darunter 21 der 28 ordentlichen Regierungsmitglieder des Verwaltungsrats. Eines der neun Mitgliedstaaten, die dagegen stimmten, ist ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats. Von den 25 UN-Mitgliedstaaten, die sich der Stimme enthielten, sind sechs ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats.

5. Am 1. Juni 2024 beschloss die Weltgesundheitsversammlung, die Teilnahme Palästinas in der Weltgesundheitsorganisation an seine Teilnahme in den Vereinten Nationen anzugleichen und ihm zu diesem Zweck „in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat“ *mutatis mutandis* dieselben Rechte und Vorrechte einzuräumen, die in der Resolution ES-10/23 aufgeführt sind.⁷
6. Am 16. Juli 2024 gab der UN-Generalsekretär eine Mitteilung zur [Durchführung der Resolution ES-10/23 der Generalversammlung mit dem Titel „Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen“](#) heraus.
7. In diesem institutionellen Kontext und im Einklang mit dem Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner 351. Tagung (Juni 2024) befasst sich diese Vorlage zum einen mit dem Status Palästinas in der IAO und zum anderen mit seinen Teilnahmerechten auf den Tagungen der IAO. Gegenwärtig ist der Status Palästinas bei der IAO nicht identisch mit dem Status des „Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft“, den es bei den Vereinten Nationen genießt. Im Einklang mit seinem Beschluss vom Juni 2024 wird der Verwaltungsrat daher ersucht, zu prüfen, ob er den derzeitigen Status Palästinas als Befreiungsbewegung ändern und Palästina zur Teilnahme an künftigen IAO-Tagungen als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft einladen möchte.⁸ In Anbetracht der Resolution der UN-Generalversammlung wird der Verwaltungsrat auch die Teilnahmerechte Palästinas auf IAO-Tagungen prüfen. Der Status und die Teilnahmerechte bei der IAO sind zwar miteinander verknüpft, können aber auch, wie bei den Vereinten Nationen und anderen Organisationen, getrennt behandelt werden. Der Verwaltungsrat könnte beispielsweise beschließen, die Teilnahmerechte Palästinas bei der IAO an die in der Anlage zur Resolution ES-10/23 festgelegten Modalitäten anzugleichen, ohne den Status Palästinas als Befreiungsbewegung zu ändern.
8. Die Vorlage enthält drei Anhänge. Der erste Anhang enthält die Resolution ES-10/23 der Generalversammlung. Der zweite Anhang enthält eine Übersicht über den Status und die Teilnahmerechte Palästinas in 21 Organisationen des UN-Systems. Im dritten Anhang wird dem Verwaltungsrat ein Entschließungsentwurf zur Prüfung vorgelegt, der die möglichen Bestim-

⁶ Nach Artikel IV der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation von 1946 ist die IAO verpflichtet, „dem Verwaltungsrat, der Konferenz oder allen sonstigen in Betracht kommenden Organen der Internationalen Arbeitsorganisation möglichst bald alle von der Generalversammlung oder vom Rat an diese Organe gerichteten förmlichen Empfehlungen zu unterbreiten“. Die IAO ist zwar nicht an die Resolutionen der Generalversammlung gebunden, doch hat sie sich gemäß der Vereinbarung von 1946 verpflichtet, die ihr von der Generalversammlung unterbreiteten Empfehlungen nach Treu und Glauben zu prüfen und „binnen angemessener Frist den Vereinten Nationen über Maßnahmen, welche von der Organisation oder ihren Mitgliedern zur Verwirklichung dieser Empfehlungen ergriffen wurden, sowie über alle sonstigen infolge deren Berücksichtigung erzielten Ergebnisse zu berichten“.

Eine jüngere Analyse der Verpflichtungen der IAO hinsichtlich der Empfehlungen der UN-Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats findet sich in Dokument [GB.331/POL/5](#), Abs. 26–33, im Zusammenhang mit den Erörterungen des Verwaltungsrats über die Zusammenarbeit der IAO mit der Tabakindustrie.

⁷ Weltgesundheitsorganisation, [Aligning the participation of Palestine in the World Health Organization with its participation in the United Nations](#), Resolution WHA77.15, 1. Juni 2024.

⁸ Der Begriff „Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft“ wird hier verwendet, da Staaten, die nicht Mitglieder der IAO sind, eingeladen werden können, an der Konferenz oder anderen IAO-Tagungen teilzunehmen und Vertreter als Beobachter zu benennen.

mungen für eine Änderung des Status und der Teilnahmerechte Palästinas in der IAO durch die Konferenz enthält.

► 1. Der Status Palästinas in der IAO: Ursprung und Entwicklung

9. In der IAO hat Palästina den Status einer von der Liga der Arabischen Staaten anerkannten Befreiungsbewegung.⁹ Die Bezeichnung „Palästina“ wird derzeit ausschließlich für die palästinensische Befreiungsbewegung verwendet und bezieht sich nicht auf eine geografische Einheit. „Besetztes palästinensisches Gebiet“ bezeichnet das Westjordanland, einschließlich Ost-Jerusalems, und den Gazastreifen.¹⁰ Die Bezeichnung „Palästinensische Behörde“ bezieht sich auf die Verwaltung, die für das ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Gebiet zuständig ist.
10. Dieser Status geht auf den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation auf der 59. Tagung (1974) der Konferenz gestellten Antrag zurück, „als Beobachter an allen Konferenzen, Tagungen und Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation“ teilzunehmen, um unter anderem die Rechte des palästinensischen Volkes und insbesondere der palästinensischen Arbeitnehmer zu verteidigen.¹¹ Damals sah der Vorstand der Konferenz keine Rechtsgrundlage für die Einladung von Befreiungsbewegungen und beschloss, den Vorstand des Verwaltungsrats mit dieser Angelegenheit zu befassen, um sie auf die Tagesordnung des Verwaltungsrats setzen zu lassen, „damit auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses für die Geschäftsordnung Änderungen an der Geschäftsordnung ausgearbeitet werden, die, analog zu anderswo beschlossenen Änderungen, die Teilnahme von Vertretern der von der Organisation der Afrikanischen Einheit oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten Befreiungsbewegungen an der Konferenz und an anderen Tagungen, die für sie von Interesse sind, ermöglichen“. Auf derselben Tagung nahm die Konferenz eine Entschlieung an, die die Vorlage eines Sonderberichts des Generaldirektors über die Lage der Arbeitnehmer der besetzten arabischen Gebiete initiierte.¹²
11. Auf seiner 194. Tagung (November 1974) beauftragte der Verwaltungsrat seinen Ausschuss für die Geschäftsordnung, „dringend die notwendigen Satzungsänderungen auszuarbeiten, damit der Verwaltungsrat [auf seiner nächsten Tagung] in voller Kenntnis aller Fakten den gewünschten Beschluss fassen kann“.¹³

⁹ Dieser Begriff wurde ursprünglich in der [Resolution 3118\(XXVIII\)](#) der UN-Generalversammlung vom 12. Dezember 1973 über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen verwendet, in der die Versammlung die Sonderorganisationen und anderen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ersuchte, in Abstimmung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit und dem Sonderausschuss alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Völker der Kolonialgebiete in Afrika durch ihre nationalen Befreiungsbewegungen in angemessener Weise vertreten sind, wenn sie mit Angelegenheiten befasst sind, die diese Gebiete betreffen. Derzeit hat allein Palästina den Status einer „Befreiungsbewegung“ bei der IAO.

¹⁰ Wenn neben diesen Gebieten auch auf den besetzten syrischen Golan Bezug genommen werden muss, wird die Bezeichnung „besetzte arabische Gebiete“ verwendet.

¹¹ Der Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation erläuterte die Absicht seiner Organisation wie folgt: „Der Zweck des Antrags auf Teilnahme an der Arbeit der IAO besteht darin, die Rechte des palästinensischen Volkes, insbesondere der palästinensischen Arbeitnehmer, zu verteidigen, ihre legitimen Rechte zu schützen, all das, was sie der Weltöffentlichkeit erklären wollen, zum Ausdruck zu bringen, die Erfahrung der Organisation und ihre fachliche Hilfe zu nutzen und einen wirksamen und positiven Beitrag zu [ihrer] Arbeit im Einklang mit der Verfassung der IAO zu leisten“; IAO, [Record of Proceedings](#), Internationale Arbeitskonferenz, 59. Tagung, 1974, S. 385.

¹² [Record of Proceedings](#), 59. Tagung, S. 808.

¹³ IAO, [Minutes of the Governing Body](#), 194. Tagung (November 1974), S. VI/1–2.

12. Auf seiner 195. Tagung (März 1975) beschloss der Verwaltungsrat, der Konferenz den Bericht seines Ausschusses für die Geschäftsordnung über die Teilnahme nationaler Befreiungsbewegungen an Tagungen der Internationalen Arbeitsorganisation zu übermitteln und der Konferenz zu empfehlen, „unmittelbar nach Eröffnung der Tagung einen Ausschuss für die Geschäftsordnung einzusetzen und sicherzustellen, dass dieser Ausschuss der Konferenz unverzüglich seine Empfehlungen vorlegt“. ¹⁴ In seinem Bericht stellte der Ausschuss für die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats fest, dass Regeln für die Frage der Anwesenheit und Teilnahme „im Wesentlichen für die Generalkonferenz, den Verwaltungsrat, die Regionalkonferenzen und die Industrieausschüsse bestehen“. ¹⁵ Er stellte jedoch ferner fest, dass „die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ... die Teilnahme von Mitgliedstaaten der Organisation, die nicht Mitglieder des betreffenden Organs sind, als Beobachter nicht vorsieht“, und vertrat die Auffassung, dass „es nicht angebracht ist, Befreiungsbewegungen einen günstigeren Status als den Mitgliedstaaten zuzuerkennen, und dass die Frage, ob die einschlägigen Regeln die Teilnahme von Mitgliedstaaten vorsehen sollten, außerhalb seines derzeitigen Mandats liegt“. ¹⁶ Der Ausschuss „beschränkte daher seine Prüfung möglicher Bestimmungen der Geschäftsordnung auf Texte, die die Generalkonferenz und die Regionalkonferenzen betreffen“.
13. Es wurden mehrere Formulierungen für die Zulassung von Befreiungsbewegungen zur Konferenz ins Auge gefasst. ¹⁷ Schließlich nahm die Konferenz die folgenden drei Änderungen der Artikel 2, 14 und 56 der damals geltenden Geschäftsordnung an: ¹⁸
- i) eine neue Klausel k) in Artikel 2.3 ihrer Geschäftsordnung: „Vertreter durch die Organisation der Afrikanischen Einheit oder die Liga Arabischer Staaten anerkannter Befreiungsbewegungen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen“;
 - ii) ein neuer Absatz 12 in Artikel 14: „Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind, können mit Bewilligung des Präsidenten in der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors das Wort ergreifen“; ¹⁹
 - iii) ein neuer Absatz 10 in Artikel 56: „Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind und die von der Konferenz eingeladen wurden, sich in einem Ausschuss vertreten zu lassen, dürfen an den Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.“
14. Seit 1975 wird Palästina daher als Befreiungsbewegung zur Teilnahme an der Arbeit der Konferenz gemäß Artikel 2.2 I) der Geschäftsordnung eingeladen. Es hat systematisch Vertreter zur Konferenz entsandt. Palästina wird außerdem als Befreiungsbewegung zur Teilnahme an den Regionaltagungen für Asien und den Pazifik gemäß Artikel 1.11 der Regeln für Regionaltagungen eingeladen. ²⁰

¹⁴ IAO, [Minutes of the Governing Body](#), 195. Tagung (März 1975), S. I/6.

¹⁵ IAO, Report of the Committee on Standing Orders and the Application of Conventions and Recommendations, [Record of Proceedings](#), Internationale Arbeitskonferenz, 60. Tagung, 1975, S. 38.

¹⁶ Im Rahmen des Reformpakets 2011 wurden die Rechte von Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, gestärkt (Artikel 1.8.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats).

¹⁷ IAO, [Record of Proceedings](#), Internationale Arbeitskonferenz, 60. Tagung, 1975, S. 204–207.

¹⁸ Ähnliche Änderungen wurden an den Regeln für Regionalkonferenzen vorgenommen.

¹⁹ Die Bestimmung wurde 1977 weiter geändert, um Befreiungsbewegungen die Möglichkeit zu geben, auch an der Aussprache über die Berichte des Verwaltungsrats teilzunehmen; siehe IAO, [Record of Proceedings](#), Internationale Arbeitskonferenz, 63. Tagung, 1977, S. 186.

²⁰ Vertreter Palästinas nahmen an der 9., 16. und 17. Regionaltagung für Asien und den Pazifik als Vertreter einer Befreiungsbewegung teil. Die Geschäftsordnung enthält keine Bestimmungen, die die Teilnahme von Befreiungsbewegungen als Beobachter an den Fachtagungen erlauben.

15. Seitdem haben weder auf der Konferenz noch im Verwaltungsrat formelle Aussprachen über eine Änderung dieses Status stattgefunden. Dessen unbenommen wurde gelegentlich Unterstützung für eine Vollmitgliedschaft Palästinas oder eine anderweitige Aufwertung seines Status und seiner Teilnahmerechte geäußert.²¹
16. Zwar ist der formelle Status Palästinas in der IAO unverändert geblieben, doch hat es im Lauf der Jahre bedeutsame Entwicklungen gegeben. Ursprünglich erschien die Delegation Palästinas auf der Konferenz unter dem separaten Eintrag „Befreiungsbewegungen“ in der Liste der Delegationen mit dem Namen der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertreterin Palästinas. Auf der 76. Tagung der Konferenz (1989) wurde die Bezeichnung in „Palästina“ geändert, entsprechend dem damaligen Eintrag in der endgültigen Liste der Delegationen. Die Bezeichnung wurde geändert, ohne den besonderen Status als Befreiungsbewegung zu berühren, unter dem Palästina seit 1975 an der Konferenz teilgenommen hatte. Die Änderung wurde nach Verabschiedung der Resolution 43/177 der UN-Generalversammlung am 15. Dezember 1988 beschlossen.²² Ab 2001 erschien eine dreigliedrige Delegation, bestehend aus Vertretern von staatlichen Behörden sowie Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in der Liste der Delegationen unter der Bezeichnung „Palästina“ im Abschnitt für Befreiungsbewegungen.
17. Eine weitere wichtige Entwicklung gab es im Hinblick auf den Verwaltungsrat. Waren die Teilnahmerechte Palästinas ursprünglich auf die Tagungen der Konferenz beschränkt, so wurden Vertreter Palästinas später zur Teilnahme an der Arbeit des Verwaltungsrats zugelassen, und zwar spezifisch im Zusammenhang mit der Erörterung des Punktes betreffend das Erweiterte Programm der Entwicklungszusammenarbeit für die besetzten arabischen Gebiete. Diesen Vertretern wurde bislang jedoch kein besonderer Status im Rahmen der Regeln für den Verwaltungsrat zuerkannt, da die Geschäftsordnung die Teilnahme von Befreiungsbewegungen nicht vorsieht. Seit 2004 entsendet Palästina daher regelmäßig in seiner Eigenschaft als Befreiungsbewegung Beobachter zu den Tagungen des Verwaltungsrats. Die Einladung gilt für die gesamte Tagung des Verwaltungsrats, aber das Recht, Erklärungen abzugeben, ist auf die Erörterung des Punktes betreffend die Entwicklungszusammenarbeit für die besetzten arabischen Gebiete beschränkt.
18. Seit 2017 wird ein Arbeitnehmer aus dem besetzten palästinensischen Gebiet zu einem der Arbeitnehmergruppe angehörenden Ersatzmitglied des Verwaltungsrats gewählt. Die Bezeichnung „besetztes palästinensisches Gebiet“ wird neben dem Namen des betreffenden Arbeitnehmermitglieds eingefügt.²³

²¹ IAO, [Record of Proceedings](#), Internationale Arbeitskonferenz, 91. Tagung, 2003, S. 13/11; siehe auch, [Record of Proceedings](#), 97. Tagung, 2008, S. 20/35; [Record of Proceedings](#), 100. Tagung, 2011, S. 12/8; [Transcript of the discussion of the Reports of the Director-General and the Chairperson of the Governing Body](#), 112. Tagung, 2024, S. 39, 55, 77, 96, 105, 110. Zuletzt hat die Palästinensische Behörde auf der 343. Tagung (November 2021) und der 346. Tagung (Oktober-November 2022) des Verwaltungsrats erneut die Bereitschaft Palästinas zur Vollmitgliedschaft in der Organisation erklärt. IAO, [Minutes of the Governing Body](#), 343. Tagung (November 2021), Abs. 457; [Minutes of the Governing Body](#), 346. Tagung (Oktober-November 2022), Abs. 789.

²² In ihrer [Resolution 43/177](#) beschloss die UN-Generalversammlung „in Kenntnis der Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat“, dass „mit Wirkung vom 15. Dezember 1988 im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung ‚Palästina‘ anstelle der Bezeichnung ‚Palästinensische Befreiungsorganisation‘ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus“. Die Resolution wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 242. Tagung (März 1989) zur Kenntnis genommen; siehe [GB.242/IO/1/5](#). Die Konferenz wurde auf ihrer 76. Tagung durch den [Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrats](#) über die Resolution in Kenntnis gesetzt.

²³ Dies geschah erstmalig im Juni 2017, als die Arbeitnehmergruppe ein palästinensisches Ersatzmitglied nominierte. Es war das erste Mal in der Geschichte der IAO, dass ein gewähltes Nichtregierungs-Mitglied aus einer Nicht-Staaten-Einheit kam. In der Tat werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitglieder des Verwaltungsrats in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählt und vertreten keine Staaten, sondern „die Arbeitgeber“ und „die Arbeitnehmer“ gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verfassung der IAO und Artikel 1.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

19. Bei anderen Tagungen der IAO, insbesondere Fach- und Sachverständigentagungen, ist weder die Teilnahme von Befreiungsbewegungen vorgesehen noch wurden Vertreter Palästinas je zu diesen Tagungen zugelassen.
20. Zusammengefasst hat Palästina bei der IAO den rechtlichen Status einer Befreiungsbewegung. Es nimmt an der Konferenz und den Regionaltagungen mit den Rechten teil, die nach den geltenden Regeln mit diesem Status verbunden sind. In der Praxis wurde der Umfang seiner Teilnahmerechte auf die Tagungen des Verwaltungsrats ausgedehnt, auf denen es berechtigt ist, eine Erklärung zu dem oben genannten spezifischen Punkt abzugeben.

1.1. Der Status Palästinas in anderen Sonderorganisationen und verwandten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

21. Der Status Palästinas variiert innerhalb des Systems der Vereinten Nationen. Anhang II enthält eine Übersicht über die zu 21 Organisationen gesammelten Informationen.
22. Bei den Vereinten Nationen hat „der Staat Palästina“²⁴ den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft und genießt umfassende Teilnahmerechte. Der Status und die Teilnahmerechte des Staates Palästina haben sich im Lauf der Jahre verändert. In ihrer [Resolution 3210 \(XXIX\)](#) vom 14. Oktober 1974 lud die UN-Generalversammlung die Palästinensische Befreiungsorganisation, „die Vertreterin des palästinensischen Volkes“, ein, „an den Beratungen der Generalversammlung über die Palästina-Frage in den Plenarsitzungen teilzunehmen“. Dieser Resolution folgte bald darauf die [Resolution 3237 \(XXIX\)](#) vom 22. November 1974, in der die Generalversammlung unter anderem beschloss, die Palästinensische Befreiungsorganisation als Beobachterin zur Teilnahme an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung und aller unter ihrer Schirmherrschaft einberufenen internationalen Konferenzen einzuladen. In ihrer [Resolution 43/160 A](#) vom 9. Dezember 1988 beschloss die Generalversammlung unter anderem, dass „die Palästinensische Befreiungsorganisation ... das Recht [hat], ihre Mitteilungen zu den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung direkt ohne Vermittler als offizielle Dokumente der Versammlung veröffentlichen und verteilen zu lassen“. In ihrer [Resolution 43/177](#) vom 15. Dezember 1988 nahm die UN-Generalversammlung „die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988“ zur Kenntnis und beschloss, dass „im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung ‚Palästina‘ anstelle der Bezeichnung ‚Palästinensische Befreiungsorganisation‘ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus und der Funktionen der Palästinensischen Befreiungsorganisation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen“. In ihrer [Resolution 52/250](#) vom 13. Juli 1998 beschloss die UN-Generalversammlung, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter „zusätzliche[re] Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und den unter ihrer Schirmherrschaft oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen“ zu gewähren. Zu diesen zusätzlichen Teilnahmerechten gehörten das „Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der [UN-]Generalversammlung“, das „Recht auf Antwort“ und das „Recht, auf jeder Plenarsitzung der [UN-]Generalversammlung unter den Tagesordnungspunkten, die keine palästinensischen Fragen oder Nahostfragen betreffen, nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden“. In ihrer [Resolution 67/19](#) vom 29. November 2012 beschloss die Generalversammlung, „Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines

²⁴ Laut dem [Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen](#) vom 8. März 2013 über den Status Palästinas in den Vereinten Nationen teilte Palästina am 12. Dezember 2012 dem Generalsekretär mit, dass „die Bezeichnung ‚Staat Palästina‘ in allen Dokumenten und für sein Namensschild in allen Sitzungen der Vereinten Nationen verwendet werden soll ... Entsprechend dem Ersuchen Palästinas wird die Bezeichnung ‚Staat Palästina‘ nun in allen Dokumenten der Vereinten Nationen und auf den in den Sitzungen der Vereinten Nationen zu verwendenden Namensschildern verwendet“ (Ziff. 3).

Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren“. Nach der Wahl Palästinas zum Vorsitzenden der Gruppe der 77 für das Jahr 2019 beschloss die UN-Generalversammlung in ihrer [Resolution 73/5](#) vom 16. Oktober 2018, „dem Staat Palästina für die Dauer seines Vorsitzes in der Gruppe der 77 im Jahr 2019 zusätzliche Teilnahmerechte und -vorrechte“ zu gewähren, darunter das Recht, im Namen der Gruppe der 77 und Chinas Erklärungen abzugeben, das Recht, Vorschläge und Änderungsanträge vorzulegen und sie im Namen der Gruppe der 77 und Chinas einzubringen, sowie das Recht, Vorschläge und Änderungsanträge miteinzubringen. Die jüngste Resolution ist die Resolution ES-10/23 vom 10. Mai 2024 (Anhang I).

- 23.** Palästina genießt den Status eines Mitgliedstaats bei der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),²⁵ der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO),²⁶ der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)²⁷ und der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA).^{28 29}
- 24.** Beim Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) wird Palästina der Status eines „Nichtmitgliedstaats mit Sonderbeobachterstatus“ gewährt.³⁰
- 25.** Es nimmt als privilegierter Beobachter im Weltpostverein (WPV)³¹ teil. Es ist als Beobachter mit zusätzlichen Teilnahmerechten bei der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO),³² der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)³³ und der Weltgesundheitsorganisation (WHO)³⁴ vertreten. Palästina nimmt als Beobachter an der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),³⁵ der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO)³⁶ teil.
- 26.** Palästina hat einen „sui generis“- oder „Sonder“-Beobachterstatus bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)³⁷ und der Weltorganisation für Tourismus (UN-Tourismus).³⁸ Bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat Palästina einen Beobachterstatus (weder Mitgliedstaat noch Nichtmitgliedstaat).³⁹ Bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ist Palästina weder Mitgliedstaat noch Beobachterstaat und hat auch keinen

²⁵ Gemäß der von der Generalkonferenz der UNESCO auf ihrer 36. Tagung am 31. Oktober 2011 angenommenen [Entschließung 76](#).

²⁶ Am 17. Mai 2018 hinterlegte Urkunde über den Beitritt zur Verfassung der UNIDO.

²⁷ Am 17. Mai 2018 hinterlegte Urkunde über den Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen.

²⁸ Am 2. Januar 2015 hinterlegte Urkunde über den Beitritt zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.

²⁹ Palästina ist außerdem Vollmitglied in anderen internationalen Organisationen außerhalb des UN-Systems, darunter in der Liga der Arabischen Staaten, der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung, dem Internationalen Olivenrat, INTERPOL, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Weltzollorganisation.

³⁰ Mit Beschluss des IFAD-Exekutivrats vom 9. Dezember 1999.

³¹ Mit Entschließung C115/1999 des Weltpostkongresses.

³² Mit den Entschließungen der IAEO-Generalkonferenz GC(XX)/RES/334 vom 23. September 1976, GC(XXXIII)/DEC/16 vom 29. September 1989, GC(42)/RES/20 vom 25. September 1998 und GC(67)/RES/14 vom 28. September 2023. Es wird darauf hingewiesen, dass die zusätzlichen Rechte und Vorrechte, die Palästina mit der letztgenannten Entschließung gewährt wurden, nur begrenzt anwendbar sind.

³³ Mit der 2018 angenommenen Entschließung 99 der Bevollmächtigtenkonferenz der ITU.

³⁴ Mit Resolution WHA77.15 der Weltgesundheitsversammlung vom 1. Juni 2024.

³⁵ Beispielsweise die Regelungen für die 172. Tagung des Rates (24.–28. April 2023) und die 43. Tagung der Konferenz (1.–7. Juli 2023), CL 171/REP und der Bericht über die 43. Tagung der Konferenz (1.–7. Juli 2023), C 2023/REP.

³⁶ Mit Beschluss des Siebten Meteorologischen Weltkongresses, 1975.

³⁷ Entschließung A/41/8, angenommen 2005.

³⁸ Entschließung 391(XIII)C, angenommen 1999.

³⁹ Entschließung A22-6 der Versammlung der ICAO, angenommen 1977.

anderen Status bei der Organisation oder ihren Leitungsorganen. Bei der Welthandelsorganisation (WTO) ist Palästina weder Mitglied noch Beobachter.

27. Bei der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) könnte Palästina als Befreiungsbewegung eingeladen werden, Beobachter zu Tagungen zu entsenden, aber es hat nie daran teilgenommen.
28. Die Palästinensische Befreiungsorganisation wird auch als Beobachter zu den Tagungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank eingeladen, ohne jedoch einen ständigen Status zu haben.
29. Obwohl die Generalversammlung mit der Resolution 43/177 beschloss, dass die Bezeichnung „Palästina“ im System der Vereinten Nationen benutzt werden soll, verwenden die Organisationen innerhalb des Systems verschiedene Bezeichnungen, wie „Staat Palästina“, „Palästina“, „Palästinensische Befreiungsorganisation“ und „besetztes palästinensisches Gebiet“.

1.2. Überprüfung des Status Palästinas bei der IAO

30. In Anbetracht der von den Mitgliedsgruppen auf der 351. Tagung des Verwaltungsrats im Lauf des letzten Jahres und auf der 112. Tagung der Konferenz geäußerten Auffassungen ⁴⁰ mag die Zeit reif sein für die IAO, den Status Palästinas als Befreiungsbewegung zu überdenken. Eine Einladung Palästinas als Nichtmitgliedstaat zur Teilnahme an Tagungen der IAO als Beobachter würde den Status Palästinas an den von den Vereinten Nationen und anderen Organisationen anerkannten Status angleichen. Dieser Abschnitt soll die Debatte erleichtern, indem er relevante Hintergrundinformationen liefert und verschiedene Aspekte beleuchtet, damit die IAO ihre eigene Festlegung zum Status Palästinas treffen kann.
31. Die einzige Änderung, die von der IAO initiiert werden kann, ist die Aufnahme Palästinas als „Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft“. Dies würde auch bedeuten, dass Palästina fortan von der IAO als Staat betrachtet wird.
32. Die institutionelle Bedeutung der Diskussion ist unbestreitbar, doch findet sie in einem internationalen Umfeld statt, in dem die Staatlichkeit Palästinas breite Anerkennung findet, einschließlich bei den Vereinten Nationen, und durch die Ausübung der damit verbundenen

⁴⁰ Auf der 112. Tagung (2024) wurde in mehreren Erklärungen von Delegierten auf den Status Palästinas in der IAO Bezug genommen. Es kann unterschieden werden zwischen den Delegierten, die eine Angleichung an die Resolutionen der Vereinten Nationen fordern, und denjenigen, die die Aufnahme Palästinas als Mitglied der IAO fordern. Die Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe erklärte, dass „der Verwaltungsrat der IAO Maßnahmen erörtern und beschließen [muss], um den Status und die Teilnahme Palästinas in der IAO an die jüngsten Entwicklungen in den UN und der WHO anzugleichen und Palästina einen Status zu gewähren, der dem eines Vollmitglieds gleichkommt“ ([Transcript of the discussion of the Reports of the Director-General and the Chairperson of the Governing Body](#), S. 110). Der Regierungsdelegierte Algeriens forderte die Parteien der Mitgliedsgruppen der Organisation auf, „dem Staat Palästina die volle Teilnahme in der IAO gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu ermöglichen“ (S. 135). Der Regierungsdelegierte Ägyptens erklärte, dass „wir den Status Palästinas hier innerhalb der IAO im Einklang mit den von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen in den Blick nehmen müssen“ (S. 105). Die Regierungsdelegierte Indonesiens erklärte, dass „die Internationale Arbeitsorganisation den Status Palästinas entsprechend seiner weltweiten Anerkennung auf den von den Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation gewährten Status anheben sollte“ (S. 113). Der Regierungsdelegierte Sudans erklärte, dass „Sudan die Mitglieder dieser Organisation auffordert ... Palästina einen eigenen Status im Einklang mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zu geben“ (S. 158). Der Regierungsdelegierte Iraks, der im Namen der Arabischen Gruppe sprach, rief zur Unterstützung dafür auf, „dass Palästina vollwertiges Mitglied der IAO wird“ (S. 39). Der Regierungsdelegierte Omans (S. 138) und der Regierungsdelegierte Tunesiens (S. 328) vertraten ähnliche Auffassungen. Für die Aufnahme Palästinas als Mitglied der IAO sprachen sich außerdem der Arbeitnehmerdelegierte Bahreins (S. 77), der Arbeitgeberdelegierte Ägyptens (S. 87), der Arbeitnehmerdelegierte Jordaniens (S. 55), der Arbeitnehmerdelegierte Marokkos (S. 120), der Arbeitnehmerdelegierte Portugals (S. 151), der Arbeitgeberdelegierte Saudi-Arabiens (S. 20 und 113), der Arbeitnehmerdelegierte Spaniens (S. 119) und der Arbeitnehmerdelegierte Tunesiens (S. 139) aus.

Rechte durch Palästina, wie seine Ratifikation völkerrechtlicher Verträge und seine Aufnahme in internationale Organisationen, fest verankert ist.

33. Nach den vorliegenden Informationen sind die IAO und die IMO derzeit die einzigen internationalen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in denen Palästina noch ausdrücklich als Befreiungsbewegung angesehen wird.⁴¹ In fünf Organisationen des Systems der Vereinten Nationen hat Palästina den Status eines Vollmitglieds oder den eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft.
34. Die Regeln der IAO erlauben eine Änderung des Status Palästinas von einer Befreiungsbewegung zu einem Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft. Im Allgemeinen genügt ein Beschluss, einen Staat, der nicht Mitglied der IAO ist, als Beobachter zur Teilnahme an der Konferenz, dem Verwaltungsrat und den Regionaltagungen einzuladen.
35. Was die Konferenz betrifft, so fallen die Vertreter eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft unter die in Artikel 2.2 e) der Geschäftsordnung der Konferenz genannte Kategorie der „Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter benannt wurden“. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten als Beobachter entscheidet der Verwaltungsrat oder sein Vorstand gemäß Artikel 2.3.1 b) der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats. Diese Entscheidung kann auch direkt von der Konferenz getroffen werden.
36. In der Geschichte der IAO gibt es mehrere Beispiele für Einladungen an Nichtmitgliedstaaten zur Teilnahme an der Internationalen Arbeitskonferenz als Beobachter. So ermächtigte der Verwaltungsrat im November 1967 den Generaldirektor, den Heiligen Stuhl einzuladen, jedes Jahr einen Vertreter als Beobachter zu den Tagungen der Konferenz zu entsenden.⁴² Infolgedessen wird der Heilige Stuhl regelmäßig zur Konferenz eingeladen und in den Delegationslisten in der Liste der Beobachter aufgeführt. Im Jahr 2009 ermächtigte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, Bhutan einzuladen, eine Beobachterdelegation zur 98. Tagung der Konferenz zu entsenden.⁴³ Seit mehreren Jahren wird Bhutan regelmäßig zur Teilnahme an der Konferenz als Beobachter eingeladen.
37. Die Malediven und die Cookinseln wurden jeweils in dem Jahr, in dem sie die Mitgliedschaft in der IAO beantragten, eingeladen, als Nichtmitglied an der Konferenz teilzunehmen und sich durch eine Beobachterdelegation vertreten zu lassen. Im März 2008 beantragte die Regierung der Malediven, als Beobachterin an der 97. Tagung der Konferenz teilzunehmen. Der Verwaltungsrat genehmigte diesen Antrag und ermächtigte den Generaldirektor, eine Einladung auszusprechen.⁴⁴ Ebenso beschloss der Vorstand des Verwaltungsrats im Jahr 2015, die Cookinseln einzuladen, eine Beobachterdelegation für die Teilnahme an der 104. Tagung der Konferenz im Juni 2015 mit dem Status „akkreditierte Vertreter eines Staates, der die Mitgliedschaft in der IAO beantragt hat“ zu benennen.⁴⁵

⁴¹ Wie oben bereits erwähnt, hat sich Palästina nie an der Arbeit der IMO beteiligt.

⁴² Zum damaligen Zeitpunkt wurde Folgendes festgestellt: „Es erscheint angemessen, dass der Heilige Stuhl Jahr für Jahr eingeladen wird, einen Vertreter als Beobachter zu den Jahrestagungen der Internationalen Arbeitskonferenz zu entsenden. In Anbetracht des Status des Heiligen Stuhls als souveräner Staat würde seine Teilnahme durch die Artikel 2.3 e), 14.11 und 56.8 der Geschäftsordnung der Konferenz geregelt, welche für Beobachter von Staaten gelten, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen sind“; siehe [GB.170/21/22](#). Die zitierten Artikel entsprechen den derzeitigen Artikeln 2.2 e), 14.8 und 36.5 a).

⁴³ [GB.304/15/3](#).

⁴⁴ [GB.301/18/1](#).

⁴⁵ Der Vorstandsbeschluss wurde zwischen der Tagung des Verwaltungsrats im März 2015 und der anschließenden Konferenz gefasst.

38. Was die Teilnahme an der Arbeit des Verwaltungsrats betrifft, so liegt gemäß Artikel 2.3.1 b) der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats die Entscheidung, ob Staaten eingeladen werden, die nicht Mitglied der Organisation sind, ebenfalls beim Vorstand. Der Heilige Stuhl nimmt regelmäßig als Beobachterstaat an den Tagungen des Verwaltungsrats teil und ist in der Liste der akkreditierten Personen unter der Kategorie „andere Nichtmitgliedstaaten“ aufgeführt. Diese Teilnahme beschränkt sich darauf, an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne das Recht, Erklärungen abzugeben, teilzunehmen.
39. Was die Regionaltagungen betrifft, so kann nach Artikel 1.10 der Regeln für Regionaltagungen jeder Staat, der nicht Mitglied der IAO ist, vom Verwaltungsrat eingeladen werden, sich durch eine Beobachterdelegation vertreten zu lassen.⁴⁶
40. Um einen Nichtmitgliedstaat zur Teilnahme an Tagungen der IAO einzuladen, bedarf es lediglich eines Beschlusses des Verwaltungsrats oder der Konferenz. Da Palästina bei der Konferenz seit langem den Status einer Befreiungsbewegung hat, dürfte eine Entschlie­ßung, die den bestehenden Status aufhebt und Palästina in den Rang eines Beobachterstatus ohne Mitgliedschaft erhebt, im Interesse der Rechtsklarheit sein. Es wäre außerdem angebracht, dass ein Beschluss des Verwaltungsrats, Palästina als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft zu seinen Tagungen, zu den Regionaltagungen für Asien und den Pazifik und gegebenenfalls zu Fachtagungen einzuladen, erst dann wirksam wird, wenn die Konferenz auf Empfehlung des Verwaltungsrats einen entsprechenden Beschluss fasst, sodass die Kohärenz des Status Palästinas auf allen Tagungen der IAO gewahrt ist.
41. Eine Einladung Palästinas zur Teilnahme an den Tagungen der IAO als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft würde fortan bedeuten, dass die Organisation Palästina als Staat betrachtet. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Palästina von der UN-Generalversammlung als Staat betrachtet wird. Ferner stellte die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution ES-10/23 fest, „dass der Staat Palästina die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfüllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte“. In politischen Angelegenheiten, die die Anerkennung eines Staates oder die Vertretung eines Mitgliedstaats betreffen, hat sich die IAO stets von den einschlägigen Beschlüssen der UN-Generalversammlung leiten lassen.⁴⁷
42. Darüber hinaus wurde Palästina von 148 der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen als Staat anerkannt⁴⁸ und ist der UNESCO, der UNIDO, der ISA und der OVCW als Mitgliedstaat beigetreten.
43. Ferner hat Palästina eine Reihe wichtiger multilateraler Verträge ratifiziert. Am 2. April 2014 hinterlegte Palästina beim Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Beitrittsurkunden zu sieben der neun grundlegenden UN-Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und

⁴⁶ Die Einladung von Nichtmitgliedstaaten zu Regionalkonferenzen war üblich zu einer Zeit, als die IAO noch weniger Mitglieder hatte. Wie bei der Internationalen Arbeitskonferenz wurde hier auch bezweckt, Staaten einzuladen, die später eventuell als Mitglieder aufgenommen werden könnten. Beispielsweise wurden zu den asiatischen Regionalkonferenzen Japan, Nepal und Papua-Neuguinea als Beobachterstaaten eingeladen, bevor sie als Mitglied in die IAO aufgenommen oder wieder aufgenommen wurden; siehe [GB.215/18/15](#).

⁴⁷ Zum Beispiel Resolution 396(V) der UN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1950 zur [Frage der Anerkennung der Vertretung eines Mitgliedstaats durch die Vereinten Nationen](#).

⁴⁸ Bis zum 3. Juni 2024 hatten 146 UN-Mitgliedstaaten Palästina als unabhängigen Staat anerkannt. Am 4. Juni 2024 schloss sich Slowenien dieser Gruppe an, nachdem sein Parlament für die Anerkennung Palästinas gestimmt hatte. Am 21. Juni 2024 gab dann Armenien seine offizielle Anerkennung des Staates Palästina bekannt. Somit haben zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts 148 UN-Mitgliedstaaten den Staat Palästina offiziell anerkannt.

einem Fakultativprotokoll sowie später zu einigen weiteren Fakultativprotokollen.⁴⁹ Zu den anderen multilateralen Verträgen, denen Palästina als Vertragsstaat beigetreten ist, gehören: das Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge (am 2. April 2014); die Genfer Abkommen von 1949 (am 2. April 2014); das IV. Haager Abkommen von 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (am 2. April 2014); das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen (am 2. April 2014) und sein Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (am 22. März 2018); das I. Haager Abkommen von 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (am 30. Oktober 2015); das Übereinkommen von 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen (am 29. März 2018); und der Vertrag von 2017 über das Verbot von Kernwaffen (am 20. September 2017). Nur Staaten können solchen Verträgen beitreten.

44. Palästina ist überdies Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.⁵⁰ Des Weiteren ist Palästina Vertragsstaat des UN-Seerechtsübereinkommens⁵¹ und kann daher Verfahrenspartei vor dem Internationalen Seegerichtshof sein. Außerdem hat Palästina, obwohl es nicht Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist, gemäß Resolution 9 (1946) des UN-Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1946 zwei Erklärungen abgegeben, mit denen es die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkennt.⁵²
45. In Anbetracht dieses Stands der Dinge wäre es nach den Regeln der IAO möglich, Palästina als „Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft“ zu Tagungen der IAO einzuladen. Mit einem solchen Beschluss würde sich die IAO den Vereinten Nationen angleichen und im Wesentlichen den allgemeinen Entwicklungen im Rahmen des Völkerrechts Rechnung tragen.

► 2. Teilnahmerechte Palästinas in der IAO

46. In der Resolution ES-10/23 forderte die UN-Generalversammlung die Sonderorganisationen auf, dieselben Modalitäten für die Gewährung zusätzlicher Rechte und Vorrechte für Palästina anzuwenden wie die in der Anlage zur Resolution aufgeführten Modalitäten. Dieses Kapitel befasst sich zunächst mit den Teilnahme- und Rederechten, die Palästina derzeit als Befreiungsbewegung bei der IAO genießt, und danach mit dem Umfang und dem Verfahren einer möglichen Angleichung an Resolution ES-10/23.

⁴⁹ Palästina ist folgenden UN-Menschenrechtsverträgen und ihren Fakultativprotokollen beigetreten: Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und sein Fakultativprotokoll (am 29. Dezember 2017); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und sein Zweites Fakultativprotokoll (am 18. März 2019); Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und sein Fakultativprotokoll (am 10. April 2019); Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine drei Fakultativprotokolle (Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (am 7. April 2014), Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (am 29. Dezember 2017) und Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren (am 10. April 2019)); und Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und sein Fakultativprotokoll (am 10. April 2019).

⁵⁰ Am 2. Januar 2015 hinterlegte Urkunde über den Beitritt zum Römischen Statut.

⁵¹ Am 2. Januar 2015 hinterlegte Urkunde über den Beitritt zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen.

⁵² Der Wortlaut der beiden Erklärungen zur Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist abrufbar unter <https://www.icj-cij.org/states-not-parties>.

2.1. Derzeitige Situation

47. Zunächst muss zwischen den Teilnahmerechten Palästinas auf der Internationalen Arbeitskonferenz, im Verwaltungsrat, auf den Regionaltagungen und auf anderen Tagungen der IAO unterschieden werden.
48. Nach der Geschäftsordnung der Konferenz ist Palästina berechtigt, mit Genehmigung des Präsidenten während der Aussprache über die Berichte des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Generaldirektors im Plenum das Wort zu ergreifen (Artikel 14.8) und mit Genehmigung des Vorsitzenden an den Sitzungen und den Arbeiten der Fachausschüsse teilzunehmen; es hat jedoch nicht das Recht, seine Stimme abzugeben oder Anträge einzubringen (Artikel 36.5 b)). Als Befreiungsbewegung darf Palästina auch nicht an den Arbeiten des Vollmachtenausschusses, des Redaktionsausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen.
49. Die Teilnahme Palästinas im Verwaltungsrat ist zwar von geringerem Umfang, hat sich aber in den letzten Jahren weiterentwickelt. Obwohl Palästina seit 2004 eingeladen wird, Beobachter zu entsenden, hatte es als Befreiungsbewegung bis 2018 nicht das Recht, das Wort zu ergreifen oder anderweitig an der Arbeit des Verwaltungsrats teilzunehmen. Seitdem haben Vertreter Palästinas mit Genehmigung des Vorstands des Verwaltungsrats sieben Mal im Rahmen der Erörterungen des Verwaltungsrats über das erweiterte Programm der Entwicklungszusammenarbeit für die besetzten arabischen Gebiete das Wort ergriffen.⁵³ Bei der Gewährung des Rechts, vor dem Verwaltungsrat das Wort zu ergreifen, erinnert der Vorsitzende stets daran, dass diese Entscheidung mit der Maßgabe erfolgt, dass die Erklärung strikt auf den zur Beratung stehenden Gegenstand zu beschränken ist und weder ausdrücklich noch stillschweigend den Status Palästinas in der Organisation ändert. Diese unangefochtene Entscheidung, Palästina regelmäßig das Wort zu erteilen, stellt eine Weiterentwicklung der Teilnahmerechte Palästinas als Befreiungsbewegung in der IAO dar.
50. Auf den Regionaltagungen dürfen Vertreter Palästinas gemäß Artikel 10.3 der Regeln für Regionaltagungen mit Erlaubnis des Vorsitzenden in Plenarsitzungen das Wort ergreifen. Dies haben sie auf den beiden jüngsten Regionaltagungen für Asien und den Pazifik getan.⁵⁴ Als Befreiungsbewegung wurde Palästina bislang nicht zu Fach- und Sachverständigentagungen eingeladen.
51. In anderen Organisationen des UN-Systems gibt es unterschiedliche Teilnahmerechte für Palästina. Bei den Organisationen, die Palästina als Mitglied aufgenommen haben (z.B. UNESCO, UNIDO und OVCW), kann Palästina natürlich alle Rechte wahrnehmen, die sich aus der Vollmitgliedschaft ergeben. Zudem hat es weitere Initiativen gegeben, Palästina in Ausnahmefällen zusätzliche Rechte zu gewähren. So gewährte etwa die IAEO 1998 infolge der Resolution 52/250 der Generalversammlung Palästina zusätzliche Rechte und Vorrechte für die Teilnahme.⁵⁵ In ihrer Resolution vom 1. Juni 2024 gewährte die Weltgesundheitsversammlung Palästina *mutatis mutandis* alle in der Resolution ES-10/23 aufgeführten erweiterten Teilnahmerechte.

⁵³ Minutes of the Governing Body: 334. Tagung (Oktober–November 2018), [GB.334/PV](#), Abs. 619; 337. Tagung (Oktober–November 2019), [GB.337/PV](#), Abs. 681; 340. Tagung (Oktober–November 2020), [GB.340/PV](#), Abs. 572; 343. Tagung (November 2021), [GB.343/PV](#), Abs. 455; 346. Tagung (Oktober–November 2022), [GB.346/PV](#), Abs. 788–789; 349. Tagung (Oktober–November 2023), [GB.349/PV\(Rev.1\)](#), Abs. 946–948, 957, 959, 963; 350. Tagung (März 2024), [GB.350/PV](#), Abs. 847–852.

⁵⁴ Auf der 16. Regionaltagung für Asien und den Pazifik ergriff der Arbeitsminister der Palästinensischen Behörde zwei Mal das Wort: im Rahmen des Dialogs auf hoher Ebene und während der allgemeinen Aussprache über den Bericht des Generaldirektors, [GB.329/INS/8](#), Abs. 54 und 100. Auf der 17. Regionaltagung für Asien und den Pazifik ergriff der Arbeitsminister in der allgemeinen Aussprache über den Bericht des Generaldirektors das Wort, [ARPM.17/D.5](#), Abs. 50.

⁵⁵ Mit Entschliebung GC(42)/RES/20 der Generalkonferenz der IAEO vom 25. September 1998.

52. Aus den vorstehenden Absätzen wird ersichtlich, dass einige Organisationen Palästina bereits einige der Rechte eingeräumt haben, die in der Regel den Mitgliedstaaten zustehen, mit dem Ziel, die Teilnahme Palästinas an der Arbeit ihrer Leitungs- und Beratungsorgane zu erweitern.

2.2. Umfang der Angleichung an die Modalitäten der Resolution ES-10/23

53. Während die Angleichung der Teilnahmerechte Palästinas in der IAO an die in der Resolution ES-10/23 der UN-Generalversammlung festgelegten Modalitäten aus verfahrenstechnischer Sicht für die Konferenz und die Regionaltagungen recht einfach erscheint, erfordert die Situation des Verwaltungsrats angesichts seiner beschränkten Mitgliederzahl und der Bestimmungen der Resolution möglicherweise weitere Überlegungen. In diesem Zusammenhang sind die folgenden zwei angebracht.
54. Zum einen gelten die in der Resolution ES-10/23 festgelegten Modalitäten für die Generalversammlung und ihre Ausschüsse. Bestimmte zentrale Aufgaben, die von den sechs Hauptausschüssen der Generalversammlung wahrgenommen werden (z.B. für Verwaltungs-, Haushalts- und Rechtsfragen), fallen bei der IAO in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Unter diesem Gesichtspunkt wäre eine Angleichung möglich, bei der Palästina im Verwaltungsrat dieselben Teilnahmerechte eingeräumt würden, die es im Rahmen der Tätigkeiten der Hauptausschüsse der UN-Generalversammlung genießt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Weltgesundheitsversammlung in ihrer Resolution WHA77.15 zur Anpassung der WHO an die in der Resolution ES-10/23 festgelegten Modalitäten beschlossen hat, Palästina die in der Resolution der Generalversammlung aufgeführten Rechte in der Weltgesundheitsversammlung und auf anderen Tagungen der WHO zu gewähren, und dass sie nicht auf Organe mit beschränkter Zusammensetzung Bezug genommen hat.⁵⁶
55. Zum anderen könnte die Gewährung erweiterter Teilnahmerechte für Palästina auf den Tagungen des Verwaltungsrats dazu führen, dass Palästina mehr Rechte genießt als Mitgliedstaaten der IAO, die keine gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats sind. In diesem Zusammenhang hat die Generalversammlung in der Resolution ES-10/23 der Situation bestimmter Organe mit begrenzter Zusammensetzung Rechnung getragen, indem sie in ihrem Ersuchen an den Wirtschafts- und Sozialrat spezifisch festlegte, die Modalitäten anzuwenden, „soweit die betreffenden Rechte von einem Nichtmitglied des Rates ausgeübt werden könnten“.⁵⁷
56. In der Mitteilung des UN-Generalsekretärs zur Durchführung der Resolution ES-10/23 heißt es: „An Konferenzen der Vereinten Nationen und unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung oder gegebenenfalls anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen und Tagungen, die einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten offenstehen und an denen andere Mitgliedstaaten und der Staat Palästina als Beobachter teilnehmen können, kann der Staat Palästina mit denselben Rechten und Vorrechten teilnehmen wie die Mitgliedstaaten, die als Beobachter teilnehmen.“⁵⁸ Außerdem wird darauf hingewiesen, dass „die in den drei vorstehenden Absätzen genannten Modalitäten nicht etwaige gesonderte Regelungen berühren, die andere Hauptorgane treffen können“, was bedeutet, dass die Angelegenheit letztlich der Entscheidung dieser Organe überlassen wird.

⁵⁶ Dies könnte bedeuten, dass die Umsetzung der Resolution im Licht der für die Organe der WHO mit beschränkter Zusammensetzung geltenden Regeln geprüft würde.

⁵⁷ Die 54 Mitgliedsregierungen des Rates werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Sitze im Rat werden nach geografischer Repräsentation verteilt: 14 an afrikanische Staaten, 11 an asiatische Staaten, 6 an osteuropäische Staaten, 10 an lateinamerikanische und karibische Staaten und 13 an westeuropäische und andere Staaten.

⁵⁸ Mitteilung zur Durchführung der Resolution ES-10/23 der Generalversammlung mit dem Titel „Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen“, A/ES-10/1003, 16. Juli 2024, S. 4–5.

- 57.** Im Gegensatz zur Situation im Jahr 1975, als Palästina der Status einer Befreiungsbewegung zuerkannt wurde, steht die Teilnahme im Verwaltungsrat inzwischen auch Vertretern von Staaten, die nicht Mitglied der IAO sind, sowie Vertretern von Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, offen. Die Rechte von Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, sind eingeschränkt und unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand. Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, Palästina die eingeschränkten Rechte nach Artikel 1.8 der Geschäftsordnung einzuräumen, die Mitgliedstaaten der IAO gewährt werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind.
- 58.** Im Hinblick auf die Fachtagungen kann der Verwaltungsrat es für angemessen halten, Palästina Teilnahmerechte entsprechend den in der Resolution ES-10/23 festgelegten Modalitäten zu gewähren. Dies würde jedoch nicht für die Sachverständigentagungen gelten, die sich aus Sachverständigen zusammensetzen, die in ihrer persönlichen Eigenschaft benannt werden und keine Staaten vertreten.

2.3. Verfahren zur Angleichung an die Modalitäten der Resolution ES-10/23

- 59.** Sollte der Verwaltungsrat eine Angleichung der Teilnahmerechte Palästinas auf Tagungen der IAO an die in der Resolution ES-10/23 der UN-Generalversammlung festgelegten Modalitäten beschließen, so kann er dies aus verfahrenstechnischer Sicht mit einem Beschluss tun, der die neuen Modalitäten eingliedert und alle Verfahrensregeln aussetzt, die mit diesen Modalitäten unvereinbar wären.⁵⁹
- 60.** Dieser Ansatz würde dem von der UN-Generalversammlung verfolgten Ansatz ähneln. Tatsächlich legte die Resolution ES-10/23 neue Teilnahmerechte für Palästina fest, ohne dadurch die Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern.
- 61.** Ebenso beschloss die WHO vor kurzem, Palästina dieselben Rechte und Vorrechte zuzuerkennen, die in der Resolution ES-10/23 aufgeführt sind, ohne dadurch ihre Geschäftsordnung zu ändern.
- 62.** Bei diesem Vorgehen wäre es Sache des Verwaltungsrats und der Konferenz, die Gewährung solcher Teilnahmerechte an Palästina für künftige Tagungen des Verwaltungsrats und der Konferenz sowie für künftige Fach- und Regionaltagungen zu beschließen. Mit diesen Beschlüssen würden unter anderem alle Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, der Konferenz und anderer Tagungen der IAO wie Regional- und Fachtagungen ausgesetzt, die mit den neuen Regelungen unvereinbar wären.
- 63.** Der Verwaltungsrat könnte auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) oder seiner 353. Tagung (März 2025) einen Beschluss fassen, der die Teilnahme Palästinas an den Tagungen des Verwaltungsrats ermöglicht. Es wird vorgeschlagen, dass ein Beschluss des Verwaltungsrats zur Gewährung solcher Rechte an Palästina wirksam wird, sobald die Konferenz einen ähnlichen Beschluss gefasst hat, um die Kohärenz der Teilnahmerechte Palästinas auf den Tagungen der IAO sicherzustellen. Für den Fall, dass die Konferenz beschließt, den Status Palästinas aufzuwerten sowie ihm Teilnahmerechte einzuräumen, wird außerdem vorgeschlagen, beide Beschlüsse in dieselbe Entschließung aufzunehmen. Das heißt also, wenn der Verwaltungsrat einen derartigen Beschluss fasst, würde er der Konferenz einen Entschließungsentwurf zur Behandlung auf ihrer 113. Tagung übermitteln, der einen Beschluss über

⁵⁹ Dies könnte auch durch die Annahme detaillierter Änderungen an den verschiedenen betroffenen Artikeln der Geschäftsordnung und Regeln geschehen. Angesichts des außerordentlichen und temporären Charakters der Entscheidung über die Gewährung zusätzlicher Teilnahmerechte mag diese Option jedoch als zu aufwändig erscheinen.

den Status Palästinas und einen Beschluss über die Annahme von Modalitäten zur Erweiterung der Teilnahmerechte Palästinas auf der Konferenz und den Regionaltagungen enthält.⁶⁰

64. Die in der Resolution der UN-Generalversammlung festgelegten Modalitäten müssten an den Kontext der IAO und insbesondere an ihre dreigliedrige Struktur angepasst werden. In diesem Zusammenhang soll auf die Teilnahme an der Konferenz und an den Regionaltagungen mit einer dreigliedrigen Delegation hingewiesen werden. Darüber hinaus dürften die folgenden Anpassungen notwendig sein, die in den in Anhang III enthaltenen Entschließungsentwurf eingeflossen sind: Unter Buchstabe b) der Anlage zur Resolution ES-10/23 wird das Recht genannt, unter Tagesordnungspunkten, „die keine Angelegenheiten im Zusammenhang mit Palästina und dem Nahen Osten betreffen“, in die Rednerliste aufgenommen zu werden. Die Formulierung „Angelegenheiten im Zusammenhang mit Palästina und dem Nahen Osten“ wird bei der IAO nicht verwendet. Es wird vorgeschlagen, diese Formulierung zu streichen und auf ein Recht auf Aufnahme in die Rednerliste unter Tagesordnungspunkten im Allgemeinen zu verweisen. Buchstabe c) betreffend das Recht, im Namen einer Gruppe Erklärungen abzugeben, enthält die Formulierung „unter anderem als einer der Vertreter der größeren Gruppen“. Die Kategorie „größere Gruppen“ ist in der IAO nicht etabliert; auch die Streichung dieses Ausdrucks wird vorgeschlagen. Es wird ferner vorgeschlagen, anstatt auf das unter Buchstabe g) genannte Antwortrecht im Hinblick auf die Positionen einer Gruppe auf das Antwortrecht Palästinas im Allgemeinen zu verweisen, was das Recht auf Antwort auf eine Position einer der Konferenzgruppen oder der Gruppen von Regierungen einschließen würde. Das unter Buchstabe h) genannte Recht, den Beschluss der oder des Vorsitzenden anzufechten, hat kein Mitglied bei der IAO und wird daher auch nicht als Teilnahmerecht für Palästina in der IAO vorgeschlagen. Außerdem werden redaktionelle Änderungen zur Anpassung des Wortlauts an die Regeln der IAO vorgeschlagen.

► Schlussfolgerungen

65. Wie bereits erwähnt, geht es bei der vom Verwaltungsrat erbetenen umfassenden Überprüfung um zwei getrennte, aber eng miteinander verknüpfte Fragen: erstens um den Status Palästinas in der IAO, was konkret bedeutet, dass entschieden werden muss, ob dieser in einen „Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft“ umgewandelt werden soll, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Status Palästinas in den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des UN-Systems; zweitens geht es um die Frage, ob Palästina zusätzliche Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO eingeräumt werden sollen, um sie an die in der Anlage zur Resolution ES-10/23 festgelegten Modalitäten anzugleichen.
66. Zwar ist die Entscheidung des Verwaltungsrats in der einen Frage nicht zwangsläufig mit seiner Entscheidung in der anderen verknüpft, aber er müsste in beiden Fällen eine positive Entscheidung treffen, wenn er den Status und die Teilnahmerechte Palästinas in der IAO mit dessen Status und Teilnahmerechten bei den Vereinten Nationen in Einklang bringen will.
67. In diesem Kontext hat das Amt einen Beschlussentwurf (siehe unten) und einen Entwurf für eine Entschließung der Konferenz (siehe Anhang III) ausgearbeitet, die eine positive Entscheidung sowohl zur Aufnahme Palästinas als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft als auch zur Gewährung von Teilnahmerechten in Ausnahmefällen im Einklang mit den jüngsten institutionellen Entwicklungen bei den Vereinten Nationen und anderen UN-Sonderorganisationen

⁶⁰ Während es dem Verwaltungsrat zusteht, darüber zu beschließen, ob Palästina als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft zu den Regionaltagungen eingeladen wird, müsste im Sinne von Artikel 38.2 der Verfassung der IAO jede Entscheidung zur Substanz der Regeln letztendlich von der Konferenz getroffen werden.

beinhalten. Im Falle eines positiven Beschlusses des Verwaltungsrats wäre dann die Konferenz aufgefordert, auf ihrer 113. Tagung (2025) über den Status Palästinas und seine Teilnahmerechte auf der Konferenz und den Regionaltagungen zu entscheiden. Das Amt würde das Sekretariat der Vereinten Nationen über alle von der IAO zur Umsetzung der Resolution ES-10/23 getroffenen Maßnahmen unterrichten, entsprechend Artikel IV der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der IAO von 1946.

► Beschlussentwurf

- 68. Der Verwaltungsrat, nach gebührender Prüfung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Mai 2024 verabschiedeten Resolution ES-10/23 und des darin enthaltenen Ersuchens an die Sonderorganisationen, die in der Anlage zu der Resolution festgelegten Modalitäten anzuwenden, hat**
- a) der Konferenz empfohlen, auf ihrer 113. Tagung (2025) die Annahme des in Anhang III des Dokuments GB.352/INS/9 enthaltenen Entwurfs einer Entschlieung über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO zu erwägen;**
 - b) beschlossen, vorbehaltlich der Annahme der unter Buchstabe a) genannten Entschlieung durch die Konferenz, den Generaldirektor zu ermächtigen, Palästina zur Teilnahme als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, an den Regionaltagungen für Asien und den Pazifik und gegebenenfalls an Fachtagungen der IAO einzuladen;**
 - c) beschlossen, vorbehaltlich der Annahme der unter Buchstabe a) genannten Entschlieung durch die Konferenz und ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, Palästina auf künftigen Tagungen des Verwaltungsrats die in Artikel 1.8.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats enthaltenen Rechte zuzuerkennen und ihm auf Fachtagungen *mutatis mutandis* die in der Entschlieung der Konferenz genannten Rechte und Vorrechte zu gewähren;**
 - d) beschlossen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und der Geschäftsordnung für Fachtagungen, soweit sie mit diesem Beschluss unvereinbar sind, ausgesetzt werden;**
 - e) den Generaldirektor ersucht, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die zur Umsetzung der Resolution ES-10/23 gefassten Beschlüsse Bericht zu erstatten.**

► Anhang I

Resolution ES-10/23 der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Vereinte Nationen

A/RES/ES-10/23



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Mai 2024Deutsch
Original: Englisch

Zehnte Notstandssondertagung

Tagesordnungspunkt 5

**Illegale israelische Maßnahmen im besetzten Ost-Jerusalem und
in dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet****Resolution der Generalversammlung,
verabschiedet am 10. Mai 2024***[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/ES-10/L.30/Rev.1)]***ES-10/23. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen***Die Generalversammlung,**geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in dieser Hinsicht den Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker betonend,**unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich ihrer Resolutionen zur Palästina-Frage, unter anderem auch Resolution ES-10/22 vom 12. Dezember 2023,**sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,**ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie unter anderem die Pflicht aller Staaten bekräftigte, gemeinsam und jeder für sich die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu fördern,**betonend, wie wichtig die Wahrung und Stärkung eines auf Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte beruhenden Weltfriedens ist,**in Bekräftigung ihrer Resolution 3236 (XXIX) vom 22. November 1974 und aller einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 78/192 vom 19. Dezember 2023, in denen das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, bekräftigt wird,**sowie den im Einklang mit der Charta stehenden Grundsatz der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs bekräftigend,**unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,*

A/RES/ES-10/23

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 43/176 vom 15. Dezember 1988 und 77/25 vom 30. November 2022 und aller einschlägigen Resolutionen über die friedliche Regelung der Palästina-Frage, in denen unter anderem die Notwendigkeit des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat, und der vollständigen Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unterstrichen wird,

in Bekräftigung ihrer unerschütterlichen Unterstützung für einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden im Nahen Osten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2016, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, und der Arabischen Friedensinitiative¹, und für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über den Status Palästinas in der Generalversammlung, einschließlich ihrer Resolution 3210 (XXIX) vom 14. Oktober 1974, Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988, Resolution 52/250 vom 7. Juli 1998, Resolution 67/19 vom 29. November 2012 und Resolution 73/5 vom 16. Oktober 2018,

darauf hinweisend, dass der Staat Palästina Vertragspartei vieler unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geschlossener Übereinkünfte ist und mehreren Sonderorganen und Organen der Vereinten Nationen als Vollmitglied beigetreten ist,

im Bewusstsein dessen, dass der Staat Palästina Vollmitglied der Liga der Arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Gruppe der asiatisch-pazifischen Staaten und der Gruppe der 77 und China ist,

nach Prüfung des Sonderberichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung²,

unter Betonung ihrer Überzeugung, dass der Staat Palästina alle Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 4 der Charta erfüllt,

Kenntnis davon nehmend, dass zahlreiche Mitglieder der Vereinten Nationen ihre Unterstützung für die Aufnahme des Staates Palästina als Mitglied in die Vereinten Nationen bekundet haben,

mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns und tiefer Sorge darüber, dass der von 12 Mitgliedern des Sicherheitsrats unterstützte Resolutionsentwurf, in dem der Rat die Aufnahme des Staates Palästina als Mitglied in die Vereinten Nationen empfahl³, aufgrund der Gegenstimme eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats am 18. April 2024 nicht verabschiedet wurde,

¹ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

² A/78/856.

³ S/2024/312.

daran erinnernd, dass Mitglied der Vereinten Nationen alle friedliebenden Staaten werden können, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen,

1. *stellt fest*, dass der Staat Palästina die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfüllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte;

2. *empfiehlt dem Sicherheitsrat infolgedessen*, die Angelegenheit im Lichte dieser Feststellung und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1948 sowie unter strikter Einhaltung des Artikels 4 der Charta erneut wohlwollend zu prüfen;

3. *beschließt*, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Modalitäten für die Teilnahme des Staates Palästina an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen anzunehmen;

4. *ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat*, soweit die betreffenden Rechte von einem Nichtmitglied des Rates ausgeübt werden könnten, und die anderen zuständigen Organe, Sonderorganisationen, Organisationen und Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die genannten Modalitäten anzuwenden;

5. *bekräftigt das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung*, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

6. *betont*, dass die Einhaltung und Achtung der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts ein Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region sind;

7. *fordert die internationale Gemeinschaft auf*, neuerliche und abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage und des israelisch-palästinensischen Konflikts herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats, dem Rahmen von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, und der Arabischen Friedensinitiative, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre unerschütterliche Unterstützung für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

8. *ersucht den Generalsekretär*, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen;

9. *beschließt*, die zehnte Notstandssondertagung der Generalversammlung vorläufig zu vertagen und die Präsidentschaft der jeweiligen Tagung der Generalversammlung zu ermächtigen, die Tagung auf Antrag von Mitgliedstaaten wiederaufzunehmen.

A/RES/ES-10/23

Anlage

Die zusätzlichen Rechte und Vorrechte des Staates Palästina zur Teilnahme werden durch die folgenden Modalitäten ab der neunundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung wirksam, unbeschadet seiner bestehenden Rechte und Vorrechte:

- a) das Recht, in alphabetischer Reihenfolge mit den Mitgliedstaaten an den Tagungen teilzunehmen;
- b) das Recht, in der gewünschten Reihenfolge und unter Punkten, die keine Angelegenheiten im Zusammenhang mit Palästina und dem Nahen Osten betreffen, in die Rednerliste aufgenommen zu werden;
- c) das Recht, im Namen einer Gruppe, unter anderem als einer der Vertreter der größeren Gruppen, Erklärungen abzugeben;
- d) das Recht, Vorschläge und Änderungsanträge vorzulegen und sie auch mündlich und im Namen einer Gruppe einzubringen;
- e) das Recht, Vorschläge und Änderungsanträge miteinzubringen, unter anderem im Namen einer Gruppe;
- f) das Recht, im Namen der Mitgliedstaaten, die Mitglieder einer Gruppe sind, Erklärungen zur Stimmabgabe abzugeben;
- g) das Recht, im Hinblick auf die Positionen einer Gruppe sein Antwortrecht auszuüben;
- h) das Recht, Verfahrensankträge einzubringen, darunter Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge, Vorschläge zur Abstimmung zu stellen, einschließlich des Rechts, den Beschluss der oder des Vorsitzenden anzufechten, unter anderem im Namen einer Gruppe;
- i) das Recht, Gegenstände zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Tagungen oder der Sondertagungen vorzuschlagen, und das Recht, die Aufnahme von Ergänzungs- oder Zusatzgegenständen in die Tagesordnung der ordentlichen oder der Sondertagungen zu beantragen;
- j) das Recht der Mitglieder der Delegation des Staates Palästina, als Amtsträger in das Plenum und die Hauptausschüsse der Generalversammlung gewählt zu werden;
- k) das Recht auf die volle und wirksame Teilnahme an den Konferenzen der Vereinten Nationen und an internationalen Konferenzen und Tagungen, die unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung oder gegebenenfalls unter der Schirmherrschaft anderer Organe der Vereinten Nationen einberufen wurden, im Einklang mit seiner Teilnahme am hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung;
- l) als Beobachterstaat hat der Staat Palästina nicht das Recht, in der Generalversammlung seine Stimme abzugeben oder für Organe der Vereinten Nationen zu kandidieren.

► **Anhang II****Status und Teilnahmerechte Palästinas in den Organisationen des UN-Systems**

Organisation	Bezeichnung	Status	Anmerkungen
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)	Palästina (in FAO-Dokumenten, z.B. im Globalen Informationssystem Wasser und Landwirtschaft (AQUASTAT))	Beobachter	Zu Beginn jeder Konferenztagung wird beschlossen, Palästina als Beobachter zur Teilnahme an der Tagung einzuladen. In der Liste der Delegierten und Beobachter wird es neben dem Heiligen Stuhl und dem Souveränen Malteserorden als „Beobachter“ aufgeführt.
Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	Staat Palästina	Beobachter (mit zusätzlichen Teilnahmerechten)	Der Status des Staates Palästina ist durch die EntschlieÙung GC(XX)/RES/334 der Generalkonferenz vom 23. September 1976 geregelt, in der die Palästinensische Befreiungsorganisation aufgrund der Resolution 3237(XXIX) der UN-Generalversammlung eingeladen wurde, „als Beobachterin an dieser Tagung und an allen künftigen Tagungen und Sitzungen der Generalkonferenz teilzunehmen“. In ihrer EntschlieÙung GC(XXXIII)/DEC/16 vom 29. September 1989 beschloss die Generalkonferenz aufgrund der Resolution 43/177 der UN-Generalversammlung, dass „ab dem 29. September 1989 die Bezeichnung ‚Palästina‘ anstatt ‚Palästinensische Befreiungsorganisation‘ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus der Palästinensischen Befreiungsorganisation gemäß EntschlieÙung GC(XX)/RES/334 der Generalkonferenz vom 23. September 1976“. Mit der EntschlieÙung GC(42)/RES/20 der Generalkonferenz vom 25. September 1998 wurden Palästina aufgrund der Resolution 52/250 der UN-Generalversammlung zusätzliche Teilnahmerechte und -vorrechte in seiner Eigenschaft als Beobachter gewährt. Schließlich beschloss die Generalkonferenz in ihrer EntschlieÙung GC(67)/RES/14 vom 28. September 2023, dass „ab dem Datum dieser EntschlieÙung die Bezeichnung ‚Staat Palästina‘ anstatt ‚Palästina‘ verwendet wird, unbeschadet des Beobachterstatus Palästinas gemäß den einschlägigen EntschlieÙungen und Beschlüssen der Generalkonferenz“. Mit derselben EntschlieÙung wurden Palästina zusätzliche Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an der Arbeit der Generalkonferenz mit beschränkter Geltung eingeräumt.

Organisation	Bezeichnung	Status	Anmerkungen
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)	Palästina	Beobachter (weder Mitgliedstaat noch Nichtmitgliedstaat)	In der Entschlieung A22-6 der Versammlung der ICAO von 1977 heit es, dass „die Palstinensische Befreiungsorganisation berechtigt ist, als Beobachterin an den Tagungen und Arbeiten der Versammlung der ICAO und an anderen unter der Schirmherrschaft der ICAO einberufenen internationalen Konferenzen ... teilzunehmen“.
Internationaler Fonds fr landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)	Palstina	Nichtmitgliedstaat mit Sonderbeobachterstatus beim Gouverneursrat	Artikel 43 der Geschftsordnung des Gouverneursrats sieht vor, dass der Rat jeden Nichtmitgliedstaat oder jeden Zusammenschluss von Staaten, die nach Artikel 3.1 des bereinkommens zur Errichtung des IFAD zur Mitgliedschaft zugelassen werden knnen, zu allen oder zu bestimmten Tagungen oder Sitzungen des Rates einladen kann. Gem Artikel 43 benannte Beobachter knnen auf Einladung der oder des Vorsitzenden und mit Zustimmung des Gouverneursrats an dessen Beratungen teilnehmen. Mit seinem Beschluss EB99/68/R.38 vom 9. Dezember 1999 ermchtigte der Exekutivrat den Prsidenten, die Palstinensische Behrde als Beobachterin zur anstehenden Tagung und zu den knftigen Tagungen des Exekutivrats einzuladen.
Internationaler Whrungsfonds (IWF)	Palstinensische Befreiungsorganisation (PLO)	Seit 1994 als Beobachterin zu den Jahrestagungen eingeladen	Es gibt keinen stndigen Beobachterstatus als solchen beim Fonds. Einladungen an Beobachter zur Teilnahme an den Jahrestagungen des IWF bedeuten lediglich, dass die eingeladenen Partei als an der Arbeit des IWF interessiert oder fr diese von Bedeutung ist. Die Teilnahme als Beobachter erfordert oder impliziert keinen besonderen politischen oder vlkerrechtlichen Status.
Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO)	Palstina	Als Befreiungsbewegung knnte Palstina vom Generalsekretr zur Teilnahme an den Tagungen der IMO als Beobachter eingeladen werden, sofern der Rat zustimmt.	Palstina hat noch nie an Tagungen der IMO teilgenommen.
Internationale Organisation fr Migration (IOM)	Besetztes palstinensisches Gebiet	Kein Status	Keine.

Organisation	Bezeichnung	Status	Anmerkungen
Internationale Fernmeldeunion (ITU)	Staat Palästina	Beobachter (mit zusätzlichen Teilnahmerechten)	Gemäß EntschlieÙung 99 (Rev. Dubai, 2018) nimmt die Delegation Palästinas an allen Konferenzen, Versammlungen und Tagungen der ITU mit zusätzlichen Rechten teil (wie etwa dem Recht, das Wort zur Geschäftsordnung zu verlangen, dem Recht, Vorschläge einzubringen, und dem Recht, an Debatten teilzunehmen). Die Delegation des Staates Palästina erhält einen Sitz unter den Delegationen der Mitgliedstaaten.
Internationale Meeresbodenbehörde (ISA)	Staat Palästina	Mitgliedstaat	Am 2. Januar 2015 hinterlegte Urkunde über den Beitritt zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Nach Artikel 156 (2) des Übereinkommens sind alle Vertragsstaaten <i>ipso facto</i> Mitglieder der ISA.
Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)	Staat Palästina	Mitgliedstaat	Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens für den Staat Palästina am 16. Juni 2018 nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 17. Mai 2018 (alle Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens sind Mitglieder der OVCW).
Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)	Palästina	Beobachter	Keine.
Vereinte Nationen	Staat Palästina	Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft	In ihrer Resolution 67/19 (2012) beschloss die UN-Generalversammlung, „Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren“. Gemäß anderen einschlägigen Resolutionen der UN-Generalversammlung, darunter die Resolutionen 52/250 (1998) und ES-10/23 (2024) , genieÙt der Staat Palästina bestimmte Rechte und Vorrechte für die Teilnahme.
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	Staat Palästina	Mitgliedstaat	Generalkonferenz 36 C/EntschlieÙung 76 von 2011.
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	Staat Palästina	Mitgliedstaat	Inkrafttreten der Verfassung der UNIDO für den Staat Palästina am 17. Mai 2018, dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

Organisation	Bezeichnung	Status	Anmerkungen
Weltpostverein (WPV)	Staat Palästina („Palästina“ vor der Resolution 67/19 (2012) der UN-Generalversammlung)	Privilegierter Beobachter	Gemäß EntschlieÙung C 115/1999 des Weltpostkongresses von Beijing wird dem Staat Palästina der Status eines privilegierten Beobachters zuerkannt, der ihm eine Reihe zusätzlicher Teilnahmerechte einräumt (z.B. das Recht auf direkten internationalen Postaus-tausch mit WPV-Mitgliedsländern; das Recht, als Beobachter an Konferenzen und Tagungen des WPV teilzunehmen; das Recht, an der Generaldebatte auf den Kongressen teilzuneh-men; das Recht, das Wort zur Geschäftsord-nung zu verlangen und EntschlieÙungsent-würfe zu palästinensischen Fragen oder Nahostfragen miteinzubringen; das Recht, von Einrichtungen der technischen Zusammen-arbeit des WPV und informationstechnologi-schen Lösungen zu profitieren usw.).
Weltbank	Palästinensische Befreiungsorgani-sation	Kein Mitglied	Keine.
Weltgesundheits-organisation (WHO)	Palästina	Beobachter (mit zusätzlichen Teilnahme-rechten)	Resolution WHA77.15
Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)	Palästina	Beobachter (Sonderkategorie „Andere“)	Palästina wurde von den Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO auf der 41. Tagungsreihe (2005) der Beobachterstatus gewährt (siehe Dokument A/41/8 , Absatz 1, und Dokument A/41/17 , Absatz 293).
Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	Staat Palästina	Beobachter	Auf seiner siebten Tagung beschloss der Meteorologische Weltkongress in der EntschlieÙung 39 (Cg-VII) (1975) , dass die Palästinensische Befreiungsorganisation „zu jedem Kongress und allen geeigneten Tagun-gen der konstituierten Organe der WMO als Beobachterin eingeladen wird“.
Weltorganisation für Tourismus (UN-Tourismus)	Palästina	Sonder-beobachter	EntschlieÙung A/RES/391(XIII) (1999) . Im Rahmen von UN-Tourismus besteht derzeit Übereinstimmung mit Resolution 52/250 der UN-Generalversammlung.
Welthandels-organisation (WTO)	Palästina	Weder Mitglied noch Beobachter	Keine.

► Anhang III

Entwurf einer Entschlieung der Konferenz ber den Status Palstinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution ES-10/23 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Mai 2024 mit dem Titel „Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen“, insbesondere von der Feststellung, „dass der Staat Palstina die Voraussetzungen fr die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gem Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte“, sowie von dem an die Sonderorganisationen gerichteten Ersuchen, dieselben Modalitten anzuwenden, die die Generalversammlung fr die Teilnahme Palstinas beschlossen hat,

in der Erwgung, dass der Status Palstinas als Befreiungsbewegung angesichts der institutionellen Entwicklungen im System der Vereinten Nationen obsolet geworden ist,

in Anbetracht des vom Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) gefassten Beschlusses ber den Status Palstinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO,

1. beschliet, dass der Status Palstinas als Befreiungsbewegung aufgehoben wird und dass Palstina fortan eingeladen wird, als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an den Tagungen der IAO teilzunehmen;
2. beschliet, dass der Generaldirektor ermchtigt wird, Palstina zur Teilnahme als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an der Internationalen Arbeitskonferenz einzuladen;
3. beschliet, ausnahmsweise und ohne einen Przedenzfall zu schaffen, Palstina die folgenden Rechte und Vorrechte zur Teilnahme an knftigen Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz und Regionaltagungen zu gewhren, unbeschadet seiner bestehenden Rechte und Vorrechte:
 - a) das Recht, in alphabetischer Reihenfolge mit den Mitgliedstaaten an den Tagungen teilzunehmen;
 - b) das Recht, in der gewnschten Reihenfolge unter Punkten der Tagesordnung in die Rednerliste aufgenommen zu werden;
 - c) das Recht, im Namen anderer Regierungen Erklrungen abzugeben;
 - d) das Recht, Vorschlge und Änderungsantrge vorzulegen und sie auch mndlich und im Namen anderer Regierungen einzubringen;
 - e) das Recht, Vorschlge und Änderungsantrge miteinzubringen, unter anderem im Namen anderer Regierungen;
 - f) das Recht, im Namen anderer Regierungen Erklrungen zur Stimmabgabe abzugeben;
 - g) das Recht auf Antwort;

- h) das Recht, Verfahrensanträge einzubringen, darunter Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge, Vorschläge zur Abstimmung zu stellen, unter anderem im Namen anderer Regierungen;
 - i) das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz zu unterbreiten, die vom Verwaltungsrat zu prüfen sind;
 - j) das Recht der Mitglieder der Delegation Palästinas, als Amtsträger in das Plenum und die Ausschüsse der Konferenz gewählt zu werden;
 - k) das Recht auf die volle und wirksame Teilnahme an der Konferenz mit einer dreigliedrigen Delegation;
4. beschließt, dass Palästina nicht das Recht hat, in der Konferenz seine Stimme abzugeben oder für Organe der IAO zu kandidieren;
5. beschließt, dass die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz und der Regeln für Regionaltagungen, soweit sie mit dieser EntschlieÙung unvereinbar sind, ausgesetzt werden.